

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Ebern
(Marktgebührensatzung)
Vom 28.02.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Ebern folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Ebern dienen, erhebt die Stadt Ebern Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochen- und Jahrmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich bei den Jahrmärkten nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt pro angefangenen laufenden Meter 3,50 € pro Tag.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung eines städt. Bauernmarktstandes beträgt 15,00 €.
- (3) Für den Wochenmarkt wird eine Gebühr von 5,00 € pro Markttag erhoben.
- (4) Die Gebühr für den Wochenmarkt in Form eines Bauernmarktes beträgt 12,00 € pro Tag.
- (5) Für die Bereitstellung von Starkstrom wird eine Pauschale i. H. v. 6,00 € pro Markttag erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren für einzelne Markttag werden am Markttag fällig und werden vom Marktmeister oder weiteren Aufsichtspersonen der Stadt eingehoben.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Wochen- oder Jahrmärkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

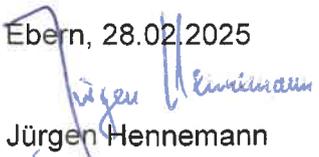
§ 6 Gebührenverzicht

Die Stadt Ebern behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von der Erhebung von Gebühren abzusehen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 17.03.2023 außer Kraft.

Ebern, 28.02.2025


Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister
Stadt Ebern



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 28.02.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, Zi.-Nr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern (angebracht am 28.02.2025; abgenommen am 31.03.2025).

Ebern, 28.02.2025

Stadt Ebern


Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister

